



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt,

- Antragsgegner -

w e g e n Artenschutzrechts
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom
15. Mai 2025, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Neßeler-Hellmann
Richterin am Verwaltungsgericht Anslinger
Richterin am Verwaltungsgericht Kielkowski

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die unter Ziffer I. 4. der Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 15. April 2025 für sofort vollziehbar erklärte Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot betreffend die Vogelart Saatkrähe sowie die ebenfalls für sofort vollziehbar erklärten Nebenbestimmungen.

Ziffer I. 3. der Allgemeinverfügung, die sich nach den Hinweisen zur Allgemeinverfügung ausschließlich an Jagdausübungsberechtigte und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis richtet, lautet:

„3. Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot

Personen, die innerhalb des unter Nr. 1 genannten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, erhalten für die Vogelart Saatkrähe (Corvus frugilegus) die Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Zwecke der Saatkrähen-Vergrämung durch Vergrämungsabschuss. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgendes Gelege mit ein.“

Zum „Räumlichen Geltungsbereich“ ist unter Ziffer I. 1. ausgeführt:

„Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die landwirtschaftlichen Flächen in den Verbandsgemeindegebieten Alzey-Land, Gau-Algesheim, Monsheim, Nieder-Olm, Rhein-Selz, Wonnegau, Wörrstadt sowie den Stadtgebieten von Alzey, Ingelheim, Mainz und Worms.“

Zu den „Geltungszeiten“ heißt es unter Ziffer I. 2.:

„Die unter Nr. 3 genannte Ausnahme ist für Zuckerrüben ab dem 15. April bis einschließlich 10. Juni und für Kirschen ab dem 25. Mai bis einschließlich 31. Juli des Jahres 2025 gültig.“

Weiter heißt es in der Allgemeinverfügung des Antragsgegners auszugsweise:

„Die unter Nr. 3 genannte Ausnahme ergeht – ergänzend zu den unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten räumlichen und zeitlichen Beschränkungen – unter folgenden (II.) Nebenbestimmungen:

*a) Die Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss darf nur erfolgen, wenn sich ein **Saatkrähen-Schwarm** von **mind. 20 Vögeln** auf oder über der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche aufhält. (...)*

*c) Bei gleichzeitiger Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*) sind diese prioritär zu entnehmen, wenn dadurch eine abschreckende Wirkung auf einen anwesenden Saatkrähenschwarm erzielt werden kann.*

d) Die Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss darf nur erfolgen, soweit auf der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche

- die Aussaat von Zuckerrüben bereits stattgefunden hat und die Mehrzahl der Keimlinge eine Wuchshöhe von 20 cm noch nicht erreicht hat, oder

- das Saatgut von Zuckerrüben von den Saatkrähen gefressen wird, bzw.

- die Früchte von Sonderkulturen (Kirschen) von den Saatkrähen gefressen werden.

*e) die Anzahl der geschossenen Vögel ist auf ein Minimum zu begrenzen. Es darf **pro Schlag die Anzahl von maximal zwei Tieren** nicht überschritten werden. (...)*

*h) Der Einsatz des Vergrämungsabschusses ist der SGD Süd **spätestens einen Tag** vor der Durchführung unter Angabe des Jagdausübungsberechtigten, der Kultur, (...) sowie den zuvor erfolgten durchgeführten **Vergrämungsmaßnahmen** anzuzeigen. (...)*

*i) Die Anzahl der getöteten Saatkrähen sowie ggfs. Rabenkrähen durch Vergrämungsabschuss sind der SGD Süd (...) **am jeweiligen Monatsende in Textform unter Angabe (...) Datum und Uhrzeit des Vergrämungsabschusses zu melden.** (...)*

Der Antragsteller legte mit Schreiben vom 17. April 2025 gegen die Allgemeinverfügung Widerspruch ein. Gleichzeitig hat er mir Antrag vom gleichen Tage um Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes nachgesucht mit dem Begehren, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 17. April 2025 gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 15. April 2025 „betreffend die Entnahme von Saatkrähen aus der Natur“ wiederherzustellen. Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten. Den ebenfalls gestellten Antrag des Antragstellers auf Erlass einer Zwischenverfügung

(sog. „Hängebeschluss“) hat die erkennende Kammer mit Beschluss vom 24. April 2025 zurückgewiesen.

II.

Das zulässige Eilrechtsschutzbegehren erweist sich als unbegründet und ist daher abzulehnen.

1. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen Ziffer I. 3. der Allgemeinverfügung vom 15. April 2025 ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2. i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthaft. Der Antragsgegner hat die Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot für sofort vollziehbar erklärt. Das Begehren des Antragstellers ist unter Berücksichtigung der Antragsbegründung gemäß §§ 88, 122 VwGO dahingehend auszulegen, dass er sich auch gegen die für sofort vollziehbar erklärten Nebenbestimmungen II. a) bis i) wendet, die nach dem Willen des Antragsgegners untrennbar mit der artenschutzrechtlichen Ausnahme verknüpft sind. Zudem ist der Antragsteller antragsbefugt. Er ist eine nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes – UmwRG – anerkannte Vereinigung und durch die Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot unter Berücksichtigung seines Vereinszwecks (§ 2 Nr. 1 der Vereinsatzung vom ... in der Fassung vom ...) möglicherweise in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG).

2. In der Sache hat der Antrag keinen Erfolg.

a) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme in der angefochtenen Allgemeinverfügung des Antragsgegners ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Sie ist insbesondere mit Verweis auf die mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung angestrebte Rechtssicherheit für den Adressatenkreis der Verfügung (noch) in einer den Vorgaben des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entsprechenden, nämlich in einer auf den Fall bezogenen Weise begründet. Ob die Darlegungen des Antragsgegners inhaltlich zutreffend sind und die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu rechtfertigen vermögen, ist im Rahmen

der Formvorschrift des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht zu prüfen. Dies ist erst bei der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vom Gericht eigenständig vorzunehmenden Interessenbewertung zu erörtern (vgl. OVG RP, Beschluss vom 10. Juli 2018 – 7 B 10698/18.OVG –). Entsprechendes gilt für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen, die insbesondere mit dem Artenschutz begründet wird.

b) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im Ergebnis materiell rechtmäßig. Die im Rahmen von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Abwägung der gegenseitigen Interessen fällt zu Gunsten des Vollzugsinteresses des Antragsgegners aus.

Für das Interesse des Betroffenen, einstweilen nicht dem Vollzug der behördlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein, sind zunächst die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs von Belang. Ein überwiegendes Interesse eines Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist in der Regel anzunehmen, wenn die im Eilverfahren allein mögliche und gebotene summarische Überprüfung ergibt, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. Denn an der Vollziehung eines ersichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakts kann kein öffentliches Vollzugsinteresse bestehen. Ist der Verwaltungsakt dagegen offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO nur dann, wenn zusätzlich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts besteht. Kann aufgrund der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Überprüfung nicht festgestellt werden, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig oder offensichtlich rechtswidrig ist, so beschränkt sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle des Sofortvollzuges des Verwaltungsakts auf die Durchführung einer Interessenabwägung, die je nach Fallkonstellation zugunsten des Antragstellers oder des Antragsgegners ausgehen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 2007 – 2 BvR 695/07 –, NVwZ 2007, 1176).

Vorliegend ist aufgrund der hier nur möglichen summarischen Prüfung von offenen Aussichten in der Hauptsache auszugehen. Die angegriffene Allgemeinverfügung ist weder offensichtlich rechtswidrig noch offensichtlich rechtmäßig. Nach

Durchführung einer Interessenabwägung überwiegt hier das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot, so dass der auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gerichtete Antrag aus diesem Grunde abzulehnen ist.

aa) Die in der Allgemeinverfügung vom 15. April 2025 unter Ziffer I. 3. verfügte Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot erweist sich unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen II. a) bis i) weder als offensichtlich rechtmäßig noch als offensichtlich rechtswidrig. Es ist bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage offen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abwehr ernster landwirtschaftlicher Schäden gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen.

(1) Der mit der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung erlaubte Vergrämungsabschuss fällt in den Anwendungsbereich des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei der Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) handelt es sich um eine besonders geschützte europäische Vogelart im vorgenannten Sinne (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 und Nr. 13 b) bb) BNatSchG i.V.m. Art. 1, Art. 7 Abs. 3 sowie Anhang II Teil B der Richtlinie (RL) 2009/147/EG – Vogelschutz-RL –. Diesen Schutzstatus genießen auch häufig verbreitete sogenannte „Allerweltsarten“ (vgl. OVG RP, Urteil vom 6. November 2014 – 8 A 10469/14 –, NuR 2015, 41; VG Neustadt a.d.Wstr., Beschluss vom 9. Februar 2017 – 3 L 121/17.NW –). An der Einstufung als wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten ändert auch die Tatsache nichts, dass die Saatkrähe in der vom rheinland-pfälzischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten 2014 herausgegebenen Roten Liste Brutvögel auf den Seiten 34 und 35 mit 4.000-5.200 Paaren/Revieren (2007-2012) und dem Zusatz „zurzeit nicht gefährdet“ gelistet wird.

Bei dem unter Ziffer I. 3. der Allgemeinverfügung ausnahmsweise zugelassenen Vergrämungsabschuss zum Zwecke der Saatkrähen-Vergrämung werden wild lebende Tiere im Sinne der vorgenannten Vorschrift getötet. Zudem schließt die

Genehmigung die Verluste eines vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgenden Geleges mit ein.

(2) Der Antragsgegner hat die artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot auf § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gestützt. Hiernach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (hier die handelnde obere Naturschutzbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion – SGD Süd –, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 6 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG –, § 2 Nr. 10 Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege – NatSchZuVO –) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden zulassen. Eine Ausnahme darf gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie – FFH-RL –) weiter gehende Anforderungen enthält. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG sind Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutz-RL zu beachten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind Ausnahmen auf dem Gebiet des Artenschutzes eng bzw. restriktiv auszulegen und umzusetzen (vgl. EuGH, Urteil vom 7. März 1996 – C-118/94 –, Slg 1996, I-1223-1252). Die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann daher in der Regel nur in einem fachlich sehr gut begründeten Einzelfall eine Möglichkeit sein, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu überwinden.

(a) Der Antragsgegner hat aus Sicht der Kammer bei der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung nachvollziehbar und hinreichend stichhaltig dargelegt, dass Saatkrähen ernste (land-)wirtschaftliche Schäden im Anbau von Zuckerrüben und im Obstbau (insbesondere bei den hier streitgegenständlichen Kirschen) verursachen und ohne eine Entschärfung der Situation weiterhin mit ernststen Schäden für die Landwirtschaft zu rechnen ist. Die zu erwartenden Schäden überschreiten die Erheblichkeitsschwelle, da sie mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht sind. Der Antragsteller ist der – auf Erkenntnissen der Vorjahre

und Meldungen in Meldeportal Vogelschäden basierenden – Einschätzung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, einer Fachbehörde, nicht substantiiert entgegengetreten. Der Antragsgegner geht unter Berufung auf das DLR insofern in nachvollziehbarer Weise von Beeinträchtigungen von erheblichem Ausmaß und im schlimmsten Fall vom Totalausfall der Kulturen aufgrund von Fraßschäden aus. Für einzelne Betriebe, die Zuckerrüben anbauen, drohen demnach ernste Schäden von mehreren Tausend Euro. Entsprechendes gilt bezüglich der auf Meldungen der Obstbaupraxis, den Beobachtungen der letzten Jahre und betrieblichen Einzelgutachten gestützten Erkenntnisse der Obstbauberatung des DLR. Auch hier ist von vermehrten Meldungen über gravierende Schäden in Erwerbsobstanlagen, die durch Rabenvögel verursacht werden, die Rede (insbesondere Ernteverluste, die durch direkte Beschädigungen in Form von Komplettfraß bei Steinobst wie Kirschen bzw. Pickschäden an den Früchten entstehen). Als Verursacher werden besonders Schwärme von Saatkrähen beobachtet. Teilweise sind auch Jungvogelschwärme der Rabenkrähe beteiligt. Für die gesamte Obstregion wird von einer Schadenssumme von weit über einer Million Euro für 2024 ausgegangen. Den vom Antragsgegner vorgelegten Unterlagen und seinen Ausführungen in der Allgemeinverfügung lässt sich insofern hinreichend klar entnehmen, mit welchem Schadensumfang er ohne die Erteilung der Ausnahme auch zukünftig rechnet.

Soweit der Antragsteller in Frage stellt, dass die Saatkrähen die Schadensverursacher sind, da Verwechslungsgefahr mit anderen Vogelarten bestehe, ist dem nicht zu folgen. Aus Sicht der Kammer spricht überwiegendes dafür, dass das DLR als Fachbehörde in Abstimmung mit der SGD Süd und ggf. den Jagdausübungsberechtigten, denen in den Vorjahren Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt worden sind, in der Lage ist zu ermitteln, ob in der Vergangenheit Saatkrähen die hauptsächlichen Schadensverursacher im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung waren. Ferner sind das DLR und der Antragsgegner in der Lage, hieraus eine schlüssige Prognose auch für dieses Jahr abzuleiten. Dass daneben auch andere Vogelarten im Einzelfall Schäden herbeiführen können, ist unerheblich, wenn in den Vorjahren insbesondere Saatkrähen als Verursacher beobachtet worden sind.

(b) Die Allgemeinverfügung ist auch jedenfalls nicht deswegen offensichtlich rechtswidrig, weil der Antragsgegner verkannt hätte, dass es zumutbare Alternativen zum Saatkrähen-Vergrämungsabschuss gibt, die gleichermaßen effektiv und geeignet sind, um ernste landwirtschaftliche Schäden abzuwenden. Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit, dass Rabenvögel äußerst intelligente und anpassungsfähige Vögel sind, die Maßnahmen zur Vergrämung rasch durchschauen. Vor diesem Hintergrund drängt sich auch mit Blick auf die Ausführungen des Antragstellers keine (gegenüber dem Abschuss von maximal zwei Tieren pro Schlag bei Anwesenheit eines mindestens 20 Vögel umfassenden Schwarms auf oder über der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche im Geltungszeitraum, vgl. Ziffer II. a) und e) der Allgemeinverfügung) mildere Maßnahme auf, die eindeutig gleich effektiv ist und die sowohl im Bereich Zuckerrüben als auch Kirschen mit zumutbarem Aufwand umsetzbar wäre. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der „Verbändeübergreifenden Stellungnahme zum Entwurf der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung vom 28. März 2025“, die auf eine „Stellungnahme der GNOR zum Umgang mit Saatkrähen-Konflikten in Rheinland-Pfalz (ergänzt am 26. April 2024)“ sowie auf den „Ersten Handlungsleitfaden Saatkrähe Rheinland-Pfalz“ des Landesamtes für Umwelt aus Mai 2024 verweist. So ist etwa in der Stellungnahme der GNOR ausgeführt, dass auf dem Markt unzählige Möglichkeiten der Vergrämung existieren, die aber oft wenig sinnvoll seien. Sie führten ohnehin schnell zu Gewöhnungseffekten bei den Saatkrähen und seien nur kurz wirksam. Akustische Abwehrreize (Angstschreie auf Datenträgern) seien im Hinblick auf die Wirkung auf den Brutbestand anderer Arten noch nicht abschließend erforscht und dürften somit jedenfalls derzeit als zumutbare Alternative ausscheiden. Weiter wird in der Stellungnahme zu alternativen Maßnahmen, wie etwa dem Platzieren von schwarzen Federn an mehreren Stellen im Feld, ausgeführt, dass Erfolge „eventuell“ erzielt werden können. Insofern stellt auch dies keine sich zwangsläufig aufdrängende, gleich geeignete Alternative dar. Weiter wird ausgeführt, es gäbe als Alternative weitere Möglichkeiten, die allesamt aufwändig seien. Ein Flugdrache mit Greifvogelbemalung wirke nur begrenzt und bei Wind, zum Aufhängen von Ballons fehlten die Erfahrungswerte. Vogelscheuchen, Flatterbänder etc. würden gar nicht oder nur sehr kurze Zeit helfen, hier trete schnell ein Gewöhnungseffekt ein. Auch im „Ersten Handlungsleitfaden Saatkrähe Rheinland-Pfalz“ wird keine zumutbare, gleich geeignete Alternative zu den hier begrenzt erlaubten einzelnen

Vergrämungsabschüssen, für die zudem in den Meldeformularen zur vorherigen Anzeige (vgl. Ziffer II. h) der Allgemeinverfügung) eine zunächst versuchte sonstige Vergrämungsmaßnahme zu benennen ist, genannt. Vielmehr werden Vergrämungsabschüsse als Teil der Abwehrstrategie unter Ziffer 5.6.5 sogar empfohlen, um Jagdausübungsberechtigten ein schnelles Handeln zur Abwendung von ernsten landwirtschaftlichen zu ermöglichen.

Dementsprechend ist der Antragsgegner bei summarischer Prüfung in nachvollziehbarer Weise zu dem Schluss gekommen, dass es keine gleich geeigneten zumutbaren Alternativen zum Vergrämungsabschuss gibt. Der Antragsgegner hat mehrere Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden (Beizen des Saatguts, Vogelscheuche, Vogelattrappe, Knall-Apparate, optische Vergrämung mit Drachen und Flatterbändern, ständige Anwesenheit von Personen, vorbeugende pflanzenbauliche Maßnahmen, Einrichtung eines Warndienstes, Einnetzungen im Obstbau) erwogen und ist in Abstimmung mit dem DLR als Fachbehörde zu dem nachvollziehbaren Schluss gekommen, dass alternative Methoden im Ergebnis entweder nur unzureichend wirksam sind bzw. wenn überhaupt nur einen kleinen Erfolg beim Verhindern von Fraßschäden durch Vögel haben oder – wie die ständige Anwesenheit von die Vögel aktiv vertreibenden Personen – nicht zumutbar sind. Vor dem Einsatz des Vergrämungsabschusses fordert der Antragsgegner die Angabe von mindestens einer vor dem Abschuss erfolglos vorgenommenen Abwehrmaßnahme im Meldebogen im Sinne von Ziffer II. h) der Nebenbestimmung, was der Einschätzung des DLR entspricht, wonach alternative Methoden in eine aktive Strategie zur Risikominimierung eingebunden werden sollten. Schließlich benennt der Antragsgegner als etwaiges milderer Mittel die prioritäre Entnahme von nichtbrütenden Rabenkrähen im Falle der gleichzeitigen Anwesenheit mit dem Saatkrähenschwarm (vgl. Ziffer II. c) der Nebenbestimmung). Die Kammer erachtet die in der Allgemeinverfügung gegebene Begründung für ausreichend genau und angemessen.

Auch wenn die Kammer vorliegend nicht von einer offensichtlichen Verkennung zumutbarer Alternativen und damit nicht von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung ausgeht, wird der Antragsgegner im Widerspruchs- und ggf. im Hauptsacheverfahren vor dem Hintergrund der restriktiven Auslegung von Ausnahmen und der Tatsache, dass der Abschuss der Saatkrähe in einem Zeitraum

stattfindet, in dem die Tiere bereits einer Bruttätigkeit nachgehen und ggf. Nestlinge aufziehen, näher darlegen müssen, ob es sich bei den Erkenntnissen des DLR um solche handelt, die im Zeitpunkt der Entscheidung als die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu bewerten sind (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 23. April 2020 – C-217/19 –, juris Rn. 70). Ggf. wird eine ergänzende Stellungnahme etwa des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz einzuholen sein zu der Frage, welche alternativen Vergrämungsmaßnahmen im Bereich des hier streitgegenständlichen Zuckerrüben- und Kirschenanbaus, hinreichend erforscht und bezogen auf diese Kulturen wirksam sind, von welcher „Wirksamkeitsdauer“ insbesondere im Hinblick auf die Gewöhnungseffekte einerseits und die vulnerable Zeit der Kulturen im Sinne der Nebenbestimmung II. d) andererseits auszugehen ist und ob vor dem Abschluss die Kombination verschiedener Methoden und nicht nur die Durchführung einer Maßnahme zu erwägen wäre. Es erscheint nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass verschiedene Methoden abwechselnd eingesetzt bzw. miteinander kombiniert werden sollten, wobei im Falle eines solchen Vorgehens daneben die Zumutbarkeit vertieft in den Blick genommen werden müsste. Möglicherweise dürfte sich auch eine Auswertung der Erkenntnisse des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu alternativen Beizmitteln anbieten, auf welche im „Ersten Handlungsleitfaden Saatkrähe Rheinland-Pfalz“ des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz unter Ziffer 5.6. ff. (Präventivmaßnahmen) Bezug genommen wird, da nicht ganz nachvollziehbar ist, ob diese bereits berücksichtigt wurden und ob etwaige dort gewonnene Erkenntnisse auf die streitgegenständlichen Kulturen übertragbar sind. Schließlich müsste mit Blick auf die Kosten und den Aufwand von etwaigen alternativen und wirksamen Maßnahmen die Darstellung der Zumutbarkeit erfolgen (etwa bezüglich des durch die GNOR und den Antragsteller erwähnten Einsatzes von Falknern oder der im „Ersten Handlungsleitfaden Saatkrähe Rheinland-Pfalz“ als allgemein förderlich bezeichneten Erhaltung einer hohen Randvegetation). Die effektivsten vor dem Abschluss anzuwendenden Maßnahmen müssten im Meldebogen im Sinne der Nebenbestimmung II. h) aufgeführt werden.

(c) Die Kammer geht ferner davon aus, dass der Antragsgegner bei der Frage, ob die Maßnahme zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen führen würde, von richtigen Maßstäben ausgegangen ist und zutreffend zu dem Schluss kam, dass die Saatkrähen-Vergrämungsabschüsse in

dem durch die Allgemeinverfügung gestattetem Umfang zu keiner Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Saatkrähenpopulation führen würden.

Umfang und Tiefe der zur Beurteilung dieser Frage notwendigen Bestandserfassung hängen von den Umständen des Einzelfalles ab. Zwar muss keine erschöpfende Auflistung aller vorhandenen Arten und Lebensräume erfolgen und Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind unnötig, doch muss die Bestandserfassung ausreichend sein, um der Behörde die Prüfung der Verbotstatbestände zu ermitteln; in methodischer Hinsicht hat die Ermittlung nach dem Maßstab der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ zu erfolgen (vgl. im Einzelnen BVerwGE 131, 273 = NVwZ 2009, 302, Rn. 54; BeckOK UmweltR/Gläß, 74. Ed. 1.4.2025, BNatSchG § 45 Rn. 56, beck-online).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist es nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner keine genaue zahlenmäßige Auflistung zum Zustand der Saatkrähenpopulation zum Stichtag 15. April 2025 vorgelegt hat. Bei summarischer Prüfung genügt die Feststellung des Antragsgegners unter Bezugnahme auf die Saatkrähen-Zählungen aus den Jahren 2018 bis 2023 (vgl. Vogelmonitoring in Rheinland-Pfalz, GNOR, Projektübersicht – Ergebnisse, Heft 5, 2024, S. 66 ff.), wonach sich die Saatkrähen-Population in Rheinhessen auf hohem Niveau stabil bis tendenziell ansteigend entwickelt und die Staatliche Vogelschutzwarte Rheinland-Pfalz zu dem Ergebnis kommt, dass die Tötung einzelner Saatkrähen in der durch die Nebenbestimmungen eingeschränkten Form und Umfang nicht zu einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Saatkrähenpopulation im Gebiet der SGD Süd führen wird, und zwar auch dann nicht, wenn vereinzelt Elterntiere getroffen werden. Diese Erkenntnisse hat der Antragsteller nicht substantiiert zu erschüttern vermocht.

(d) Die Allgemeinverfügung ist auch nicht aus dem Grund offensichtlich rechtswidrig, weil sie keine hinreichende Kontrolle der Einhaltung der darin enthaltenen Einschränkungen bei der Saatkrähen-Vergrämung ermöglicht oder gegen die Vorgaben von Art. 9 Abs. 2 Vogelschutz-RL verstößt. Zunächst hat die Möglichkeit der Missachtung von in der Allgemeinverfügung enthaltenen Vorgaben bei der Betrachtung der Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung außer Betracht zu bleiben, zumal der Antragsteller lediglich ins Blaue hinein behauptet, dass

Jagdausübungsberechtigte Verstöße gegen die in den Nebenbestimmungen enthaltenen Beschränkungen oder etwaige Abschüsse der falschen Vogelart aus Angst um den Jagdschein verschleiern werden. Ferner ermöglichen es die laut Ziffer II. h) und II. i) der Nebenbestimmungen abzugebenden Anzeigen dem Antragsgegner, die sich aus Art. 9 Abs. 2 Vogelschutz-RL ergebenden behördlichen Dokumentationspflichten zu befolgen. Etwaige Vollzugsdefizite in diesem Bereich vermögen die Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung ebenfalls nicht zu begründen. Aus Sicht der Kammer muss die Allgemeinverfügung selbst keine zusätzlichen detaillierten Angaben dazu enthalten, wie genau der Antragsgegner die Einhaltung der Bestimmungen zu kontrollieren gedenkt.

(e) Schließlich liegt hier im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG eine Entscheidung im Einzelfall vor. Dem steht nicht entgegen, dass der Antragsgegner sich – zwecks Ermöglichung eines schnelleren Handelns zur Abwendung von ernststen landwirtschaftlichen Schäden im Vergleich zu der mehr Zeit in Anspruch nehmenden Erteilung von Einzelgenehmigungen – einer Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – bedient hat. Der Formulierung „im Einzelfall“ steht nämlich nicht entgegen, für gleich gelagerte Fälle vorab gebündelt eine Ausnahme durch Allgemeinverfügung zu erteilen. Der Gesetzgeber verwendet diese Formulierung auch in § 35 Satz 1 VwVfG, wo er in Satz 2 zugleich allgemeingültig klarstellt, dass „im Einzelfall“ auch eine konkret-generelle Regelung sein kann (vgl. Lau in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Auflage 2024, § 45 Rn. 15; vgl. auch BayVGH, Beschluss vom 11. März 2022 – 14 CS 22.216 –, der die Handlungsform Allgemeinverfügung unbeanstandet ließ). Auch das Landesamt für Umwelt empfiehlt im „Ersten Handlungsleitfaden Saatkrähe Rheinland-Pfalz“ unter Ziffer 5.6.6 dieses Vorgehen. Die mit dem Erlass einer Allgemeinverfügung einhergehende Bestimmung eines (größeren) räumlichen Geltungsbereichs (vgl. Ziffer I. 1.) steht dem Vorliegen eines Einzelfalls nicht entgegen. Der notwendige Einzelfallbezug wird auch mit Hilfe der Bestimmung des Adressatenkreises, der Befristung, der Begrenzung auf bestimmte Kulturen und des Inhalts der Nebenbestimmungen, insbesondere Ziffer II. h), hinreichend hergestellt.

(f) Im Rahmen einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage drängt sich nicht offensichtlich der Schluss auf, dass der Antragsgegner das ihm bei der

Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG eröffnete Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat (§ 114 Satz 1 VwGO).

Daran, dass es sich bei dem Saatkrähen-Vergrämungsabschuss um eine geeignete Maßnahme zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden bzw. jedenfalls zur Verringerung ihres Ausmaßes handelt, hat die Kammer bei summarischer Prüfung keine Zweifel. Hinsichtlich der noch offenen Fragen zur etwaigen Wirksamkeit und Zumutbarkeit milderer Vergrämungsmaßnahmen kann auf die Prüfung der zumutbaren Alternativen verwiesen werden. Insofern wird im Widerspruchverfahren noch näher darzulegen sein, ob die besten verfügbaren Erkenntnisse einbezogen worden sind, wofür hier überwiegendes spricht. Schließlich wird im Rahmen der Angemessenheit noch näher auszuführen sein, ob ein stärkerer Elterntierschutz in Betracht kommt oder ob sich – davon geht die Kammer im Unterschied zu den nichtbrütenden Rabenkrähen, die sich in einem Saatkrähenschwarm aufhalten, aus – Elterntiere und nichtbrütende Saatkrähen nicht auseinanderhalten lassen. Dass auch Elterntiere von der Maßnahme betroffen sein können, hat der Antragsgegner jedenfalls erkannt und in die Prüfung eingestellt. Auch der Antragsteller hat zur Möglichkeit des stärkeren Elterntierschutzes nichts substantiiertes vorgetragen.

Im Rahmen der summarischen Prüfung kann darüber hinaus nicht abschließend geklärt werden, ob etwaige Vorteile der Saatkrähenbesuche auf den Zuckerrübenfeldern und auf den Kirschenplantagen (etwa eine „ökologische Funktion als Aasfresser“) in die Abwägung eingestellt wurden bzw. hätten eingestellt werden müssen, wie der Antragsteller vorträgt. Von einem Abwägungsdefizit ist insofern aber nicht auszugehen, da die erlaubte Zahl der Abschüsse unter Berücksichtigung der Einschränkungen in den Nebenbestimmungen zu klein sein dürfte, um etwaige Vorteile der Saatkrähe erheblich zu schmälern.

(3) Die angegriffene Allgemeinverfügung ist entgegen der Ansicht des Antragstellers auch nicht deshalb offensichtlich rechtswidrig, weil der Antragsgegner verkannt hat, dass die Geltungszeit der Verfügung in die „Schonzeit“ der Saatkrähe fällt. Laut Anhang II Teil B der Vogelschutz-RL ist die Saatkrähe in Deutschland – anders als in manchen anderen Mitgliedstaaten – gerade keine Vogelart, für die die Bejagung nach Art. 7 Abs. 3 Vogelschutz-RL zugelassen

wurde. Auf die Einteilung in Schon- und Jagdzeiten unter Beachtung der Vorgaben der Jagdgesetze dürfte es daher bezogen auf die Saatkrähe nicht ankommen. Es spricht insofern einiges dafür, dass die Argumentation des Antragstellers zur Beachtung von Schonzeiten bezüglich der Saatkrähe ins Leere geht, unabhängig davon, dass der vorliegende Saatkrähen-Vergrämungsabschluss keine Maßnahme zur Dezimierung des Bestandes darstellt. Vorliegend steht allein eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Streit. Zwar ist dem Antragsteller darüber hinaus darin zuzustimmen, dass die Geltungszeit der Allgemeinverfügung in die Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit der Saatkrähe fällt, da Nestbau und Brutzeit der Saatkrähen im Südwesten Deutschlands Mitte Februar, spätestens Anfang März beginnen (vgl. VG Neustadt a.d.Wstr., Beschluss vom 9. Februar 2017, a.a.O.); in Mainz begannen in der Vergangenheit einige Tiere schon Ende Februar mit dem Brüten (vgl. Erster Handlungsleitfaden Saatkrähe, Ziffer 4.2). Es ist bei summarischer Prüfung der Rechtslage aber nicht erkennbar, dass die Erteilung einer Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot während dieser Zeiten grundsätzlich ausgeschlossen wäre, zumal das Hauptbrutgeschäft der Saatkrähe schon vor dem 15. April weitestgehend unbeeinträchtigt durch die Allgemeinverfügung durchgeführt worden sein dürfte. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass die in der Vergangenheit auf § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gestützten Einzelgenehmigungen, die der Antragsteller gegenüber einer Allgemeinverfügung für vorzugswürdiger zu halten scheint, ebenfalls während dieser Zeiten erteilt worden sind. Ebenso wenig ist erkennbar, dass der Elterntierschutz einer Ausnahme von vorneherein entgegensteht. Die Kammer kann vorliegend auch offenlassen, ob Art. 7 Abs. 4 Satz 2 Vogelschutz-RL, wonach die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden, auf die in Deutschland nicht jagdbare Saatkrähe entsprechend Anwendung findet, um Wertungswidersprüche zu vermeiden und den nicht jagdbaren Arten keinen geringeren Schutz als den jagdbaren Arten zukommen zu lassen. Denn nach Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL können Mitgliedstaaten u.a. von Art. 7 Vogelschutz-RL abweichen zur Abwendung von erheblichen Schäden an Kulturen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Diese Voraussetzungen enthält auch die bereits geprüfte Vorschrift des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG, so dass man bei einer entsprechenden

Anwendung von Art. 7 Abs. 4 Satz 2 Vogelschutz-RL auf die Saatkrähe hier zu keinem anderen Ergebnis gelangt.

(4) Die Allgemeinverfügung ist ferner auch nichts deshalb offensichtlich rechtswidrig, weil sie bezogen auf die Rabenkrähe keine Begründung im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG enthält. Diese Vogelart ist vom Begründungserfordernis (vgl. § 39 VwVfG) vorliegend nicht erfasst. Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass sich die Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Verbot (vgl. Ziffer I. 3. und Überschrift der Verfügung „Saatkrähen-Vergrämungsabschuss“) allein auf die Saatkrähe bezieht. Eine Schonzeitaufhebung betreffend die Rabenkrähe durch eine unzuständige Behörde, die die Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung zur Folge hätte, ist in dieser entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht enthalten. Die Nebenbestimmung II. c) verweist lediglich auf ein in Betracht zu ziehendes milderes Mittel. Die Rabenkrähe (*Corvus corone*) ist in Deutschland laut Anhang II Teil B der Vogelschutz-RL eine jagdbare Art, für die Ausnahmemöglichkeiten zur Bejagung während der Schonzeit nach dem Bundesjagdgesetz bzw. Landesjagdgesetz bestehen dürften (vgl. Informationen des DLR zur Bejagung der Rabenkrähe innerhalb der Jagdzeit und während der Schonzeit, [abrufbar unter https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/\(DLR_RLP_Aktu_ALL_XP_RD\)/3B1FCE8C1D478CB2C1258AFC00523F20/\\$FILE/Infoblatt_Bejagung_Rabenkraeh_e_2.pdf](https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/(DLR_RLP_Aktu_ALL_XP_RD)/3B1FCE8C1D478CB2C1258AFC00523F20/$FILE/Infoblatt_Bejagung_Rabenkraeh_e_2.pdf), zuletzt abgerufen am 15. Mai 2025). Dieser Umstand wird dem Adressatenkreis der Allgemeinverfügung (Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis) bekannt sein, zumal in den Hinweisen der Allgemeinverfügung zusätzlich klargelegt wird, dass eventuell erforderliche Genehmigungen (u.a.) nach dem Bundesjagdgesetz unberührt bleiben (vgl. auch § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Insofern geht die Argumentation des Antragstellers betreffend die Rabenkrähe insgesamt ebenfalls ins Leere.

Nach alledem ist die streitgegenständliche Allgemeinverfügung weder offensichtlich rechtswidrig noch offensichtlich rechtmäßig.

c) Die bei offenen Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs vorzunehmende Interessenabwägung fällt angesichts der hiesigen Umstände des konkreten Falls zugunsten des Antragsgegners aus. Würde die Kammer die aufschiebende

Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen und sich die Allgemeinverfügung im Widerspruchsverfahren bzw. Hauptsachverfahren als rechtmäßig erweisen, wären die ernststen Schäden in der Landwirtschaft bezogen auf die Zuckerrübe und die Kirsche bereits irreversibel eingetreten, zumal nicht davon auszugehen ist, dass im Falle der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Einzelanträge auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme rechtzeitig vor Ablauf der in Ziffer II d) der Nebenbestimmungen beschriebenen Phasen bearbeitet werden könnten. Bleibt demgegenüber die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung bestehen und erweist sich die artenschutzrechtliche Ausnahme aber im Widerspruchs- bzw. Hauptsachverfahren als rechtswidrig, hätte dies aus Sicht der Kammer keine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der stark und stabil erscheinenden Saatkrähen-Population. Aufgrund der zeitlichen Befristungen unter Ziffer I. 2., des beschränkten räumlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung, der Beschränkung auf Zuckerrüben und Kirschen sowie des Inhalts der Nebenbestimmungen – insbesondere II. a), c), d), e) und g) –, ist keine hohe Zahl von Vergrämungsabschüssen zu erwarten, die sich auf die im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ansässige Population auswirken könnten. Dies gilt auch für den Fall, dass (vereinzelt) Elterntiere getroffen werden, zumal zwar grundsätzlich das Weibchen brütet und vom Männchen gefüttert wird, es aber nicht ausgeschlossen erscheint, dass ein Weibchen im Falle des Abschusses des Männchens ihre Jungen eigenständig ernähren kann. Das Ausmaß der Beeinträchtigung einer besonders geschützten Vogelart ist vor dem Hintergrund als gering anzusehen. Durch die vorherigen Meldepflichten unter II. h) der Nebenbestimmung hat der Antragsgegner die Abschusszahlen im Blick und kann aufgrund der Erfahrungen in den Vorjahren – ggf. in Abstimmung mit der Vogelschutzwarte – die Allgemeinverfügung widerrufen (vgl. Ziffer I. 5), sollten die Abschusszahlen über Gebühr ansteigen und eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand befürchten lassen. Schließlich dürfte mit Hilfe der durch die Allgemeinverfügung ermöglichten „Testphase“ zeitnah beurteilt werden können, ob ein schnelleres Handeln durch die Jagdausübungsberechtigten – im Vergleich zur Beantragung von Einzelgenehmigung für die Saatkrähen-Vergrämung – zu geringeren Schäden beim Anbau von Kirschen und Zuckerrüben geführt hat und der Vergrämungsabschuss wie angenommen eine effektive Maßnahme zur Schadensminimierung darstellt. Hinzu kommt, dass – wie oben ausgeführt – nicht ersichtlich ist, welche

zumutbaren, gleich wirksamen Maßnahmen zur Saatkrähen-Vergrämung alternativ in Frage kommen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 Gerichtskostengesetz – GKG – i.V.m. den Empfehlungen in Ziffer 1.2. und Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169).

RMB 021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Neßeler-Hellmann
(qual. elektr. signiert)

Anslinger
(qual. elektr. signiert)

Kielkowski
(qual. elektr. signiert)